Straßenbaubehörde	Ort, Datum		
Gemeinde Bodenkirchen	Bonbruck, 28.10.2025		
Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen			
	⊠ Bekanntmachung		
	Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen		
1. Straßenbeschreibung			
Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)			
Am Graben, Flur-Nrn. 307/38, 307/33, Teilfläche 306 Gem. Bodenkirchen, Länge 0,196 km			
Beschreibung des Anfangspunktes (z. B. km) Beschreibung des Endpunktes (z. B. km)			
Einmündung Bisamstraße, Flur-Nr. 307/28,	Einmündung Fuchshöhe, Flur-Nr. 306, Gem.		
Gem. Bodenkirchen	Bodenkirchen, Ende Grundstück Flur-Nr.		
Gemeinde	307/75, Gem. Bodenkirchen		
Bodenkirchen	Landkreis Landshut		
	Dandsitat		
2. Verfügung			
2.1 Die unter 1 bezeichnete neu gebau	te bestehende Straße wird		
gewidmet aufgestuft			
zur Kreisstraße	öffentlichen Feld- und Waldweg		
Gemeindeverbindungsstraße	beschränkt-öffentlichen Weg		
Maria	zum		
	L Eigentümerweg		
eingezogen teilweise eingezogen			
2.2 Widmungsbeschränkungen			
keine			
3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast)			
Bezeichnung			
Gemeinde Bodenkirchen			
4. Wirksamwerden			

Diese Bekanntmachung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG). Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

5. Sonstiges

5.1 Gründe für	Widmung	Widmungsbeschränkungen	
Umstufung	Einziehung	Teileinziehung	
Die bei Nr. 1 genannte Fläche (grün gekennzeichnete Fläche im Lageplan) dient der Erschließung des Baugebiets "Fuchshöhe" und ist daher gemäß Art. 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG als Ortsstraße zu widmen.			
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden			
bei (Bezeichnung, Ort, Straße, Zimmer-Nummer)			
Rathaus in Bonbruck, Ebenhauserstraße 1, 84155 Bodenkirchen, ZiNr. 13			
in der Zeit von – bis			
30.10.2025 - 01.12.2025			



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Beendigung der Auslegung, gegen diese Verfügung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Niederbayern und Oberpfalz, Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (die Gemeinde Bodenkirchen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Unterschrift

Monika Maier

Erste Bürgermeister